

182

Ministerratssitzung**Dienstag, 17. November 1953**

Beginn: 9 Uhr 15

Ende: 11 Uhr 30

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium).

Tagesordnung: I. Entwurf eines Gesetzes über verunstaltende Außenwerbung. II. Beteiligung des Bayer. Senats an der Gesetzgebung. III. Entsendung eines Vertreters des Landes Bayern in das Kuratorium der Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Hannover. IV. Vorlage eines neuen Landesjugendplanes an den Bayerischen Landtag. V. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesevakuiertengesetzes. VI. [Nordbayerische Flughafen GmbH]. [VII. Bayerisches Ausführungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz]. [VIII. Personalverhältnisse am Bayer. Verfassungsgerichtshof]. [IX. Zuschuß an den Landesverband Bayern der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken – für die Durchführung des internationalen Jugendlagers 1952 in Schwangau]. [X. Fall Arno Fischer].

I. Entwurf eines Gesetzes über verunstaltende Außenwerbung¹

Ministerpräsident Dr. Ehard erinnert daran, daß der Landtag nach langwierigen Beratungen der Ausschüsse am 15. Oktober 1953 beschlossen habe, die Behandlung des Gesetzentwurfs über verunstaltende Außenwerbung vorläufig zurückzustellen.² Damals habe Herr Staatsminister Dr. Hoegner erklärt, der Ministerrat wolle zu dem durch die Ausschlußberatungen völlig veränderten Entwurf noch einmal Stellung nehmen, um ihn allenfalls zurückzuziehen.

Das Staatsministerium des Innern habe dann in einer Note vom 26. Oktober 1953 ausgeführt, der Landtag entscheide am besten durch Abstimmung über die beiden Alternativen: Genehmigungspflicht oder Beseitigungsanordnungsbefugnis.³ Dieser Note entsprechend sei nun ein Schreiben an den Präsidenten des Bayer. Landtags ausgearbeitet worden, das er nunmehr vorlese. Darin werde also vorgeschlagen, die Aussprache im Plenum des Landtags über den Entwurf in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse abzuschließen und dann über die Alternativen: Genehmigungspflicht oder Beseitigungsanordnungsbefugnis abzustimmen.⁴ Allerdings müßte dann Art. 2 entsprechend neu gefaßt werden.

1 Vgl. Nr. 179 TOP VI.

2 S. .

3 S. . Der Art. 1 des ursprünglichen Regierungsentwurfs (BBd. 1952/53 IV Nr. 3773) hatte im Grundsatz formuliert: „(1) Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und der Betrieb von Anlagen zur Außenwerbung (Werbeanlagen) sowie die Veränderung solcher Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde.“ Als Ergebnis der Beratungen der Landtagsausschüsse – hier insbesondere auf Initiative des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr – wurde der Wortlaut dieses Art. 1 abgeändert; er lautete nun: „(1) Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und der Betrieb von Anlagen zur Außenwerbung (Werbeanlagen) sowie die Veränderung solcher Anlagen unterliegen Beschränkungen nach Maßgabe dieses Gesetzes.“ Sodann sollten die Art. 3–6 des Regierungsentwurfs, die Ausnahmeregelungen von der Genehmigungspflicht und das Procedere der Genehmigung sowie deren Widerruf betrafen, nach den Vorstellungen der Landtagsausschüsse gestrichen und durch einen neuen Art. 3 ersetzt werden mit dem Wortlaut: „Die Kreisverwaltungsbehörde kann anordnen, daß nach Art. 2 unzulässige Werbeanlagen beseitigt werden; hierbei sind Beiräte aus Sachverständigen der beteiligten Kreise zu hören (Werbebeiräte).“ (BBd. 1952/53 V Nr. 4438).

4 Schreiben (Durchschlag) von MPr. Ehard an Landtagspräsident Hundhammer, 19.11.1953 (StK-GuV 882).

Staatsminister Zietsch hält es für richtig, von der Genehmigungspflicht abzusehen und der Alternative: Anordnung der Beseitigung, den Vorzug zu geben, da seiner Meinung nach der Initiative der Landräte möglichst freier Raum gelassen worden solle. Allerdings verkenne er nicht, daß es oft schwierig sein werde, schon bestehende Reklametafeln usw. wieder zu beseitigen.

Ministerpräsident Dr. Ehard wendet ein, daß dann allerdings die Gefahr bestehe, daß besonders verunstaltende Außenwerbungen von großen Firmen betrieben würden, die mit den Landkreisen überhaupt nichts zu tun hätten.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner stimmt zu und weist darauf hin, daß zwar in vielen Fällen die Landräte von sich aus schon versucht hätten, das Richtige zu tun, daß aber andererseits erfahrene Landräte der Meinung seien, die Genehmigungspflicht müsse unbedingt beibehalten werden, weil man auf diese Weise wirksamer einschreiten könne. Dieser Meinung sei z.B. auch der Oberbürgermeister von Würzburg⁵ und der Wiederaufbaureferent der Stadt München.⁶ Wenn man sich der Auffassung der Ausschüsse anschließe, so werde das dazu führen, daß jede zahlungskräftige Firma die Verwaltungsgerichte anrufe, wenn die Beseitigung angeordnet werde,

Staatsminister Weinkamm schließt sich diesen Ausführungen mit dem Hinweis auf seine Erfahrungen bei der Stadt Augsburg an. Wenn lediglich die Beseitigung angeordnet werden könne, müßten zum mindesten genaue Richtlinien darüber aufgestellt werden, was beseitigt werden könne oder nicht.

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt dann die Frage, ob der Gesetzentwurf ersatzlos zurückgezogen werden solle.

Der Ministerrat beschließt keine Zurückziehung, sondern dem vom Herrn Ministerpräsidenten verlesenen Schreiben an den Präsidenten des Landtags zuzustimmen.⁷

II. Beteiligung des Bayer. Senats an der Gesetzgebung

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt ein Schreiben des Präsidenten des Bayer. Senats, Dr. Singer, bekannt, in dem eine stärkere Beteiligung des Senats an der Gesetzgebung gewünscht werde. Herr Dr. Singer sei insbesondere der Meinung, daß beim Landfahrer- und Arbeitsscheuengesetz,⁸ beim Polizeiorganisations- und Polizeiaufgabengesetz⁹ der Senat vor der Befassung des Landtags hätte eingeschaltet werden können. In der Tat sei es ja so gewesen, daß in den meisten Fällen Gesetzentwürfe lediglich gleichzeitig mit der Zuleitung an den Landtag dem Senat zur gutachtlichen Stellungnahme übersandt worden seien.

Jedenfalls halte er es für notwendig, jetzt mit Herrn Präsidenten Dr. Singer zu sprechen und ihn darauf aufmerksam zu machen, daß die Übung des letzten Jahres, häufig Gesetzentwürfe dem Senat zur gutachtlichen Stellungnahme zuzuleiten, eine stärkere Einschaltung des Senats wie bisher bedeute. Außerdem werde Abt. III der Bayer. Staatskanzlei jeweils prüfen, in welchen Fällen vor der Zuleitung an den Landtag eine gutachtliche Stellungnahme des Senats eingeholt werden könne.

Er bitte auch in den einzelnen Ressorts festzustellen, wann dies möglich und zweckmäßig sei.

Der Ministerrat erklärt sich mit diesen Vorschlägen einverstanden.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner kommt in diesem Zusammenhang auf das Polizeiaufgabengesetz zu sprechen. Auch die Vertreter der Koalitionsparteien im Landtag stünden leider auf einem Standpunkt, der allzusehr das Gewicht auf die Freiheit des Staatsbürgers lege, nicht aber darauf, daß die Polizei zum Schutze des Staatsbürgers da sei und nicht als dessen Feind betrachtet werden könne. Wenn z.B. der Vertreter des

⁵ Biogramm: stadelmayerfranz_64874

⁶ Biogramm: fischerhelmut_41681

⁷ Der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 18.12.1953; späteren Einwendungen des Senats vom 22.1.1954 wurde auf Beschluß des Landtags vom 26.2.1954 keine Rechnung getragen. S. StB. 1953/54 VI S. 464–475; *Verhandlungen des Bayerischen Senats* Bd. 7 S. 9–14; StB. 1953/54 VI S. 863ff. – Gesetz über verunstaltende Außenwerbung vom 2. März 1954 (GVBl. S. 41).

⁸ Zu dem – nicht verabschiedeten – Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Landfahrer- und Arbeitsscheununwesens s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 98 TOP XIII. Vgl. auch Nr. 155 TOP I.

⁹ Zum Polizeiorganisationsgesetz vom 28.10.1952 s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 91 TOP I, zum Polizeiaufgabengesetz s. Nr. 176 TOP V.

Innenministeriums im Ausschuß zutreffend auf die Strafprozessordnung und Reichsgerichtsentscheidungen hinweise, wonach die Polizei Zeugen z.B. eines Unfalls feststellen dürfe, so sei es unschön, wenn trotzdem der Ausschuß eine entsprechende Bestimmung im Entwurf einfach streiche. Er halte es für dringend notwendig, den Entwurf des Polizeiaufgabengesetzes in einer Koalitionssitzung zu besprechen.

Ministerpräsident Dr. Ehard stimmt zu und regt an, diese Besprechung vielleicht nach der ersten Lesung abzuhalten.

Staatssekretär Dr. Koch betont, daß in der Frage der Zeugenvernehmung das Staatsministerium der Justiz durchaus der gleichen Auffassung wie das Staatsministerium des Innern sei,

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erwähnt dann eine in der Abendzeitung vom 16. November erschienene Notiz, wonach der „Rheinische Merkur“ behauptet habe, auch das Bayer. Landesamt für Verfassungsschutz¹⁰ habe Verbindungen mit dem kürzlich in der Schweiz wegen Spionage verurteilten Rößler.¹¹ Er stelle fest, daß an dieser Behauptung kein wahres Wort sei.¹²

Ministerpräsident Dr. Ehard nimmt diese Feststellungen des Herrn Staatsministers Dr. Hoegner zum Anlaß, um darauf hinzuweisen, daß das Landesamt für Verfassungsschutz von ihm und dem Herrn Staatsminister des Innern angewiesen sei, keinerlei Erhebungen über Abgeordnete oder sonstige im politischen Leben an führender Stelle tätigen Personen durchzuführen. Das schließe allerdings nicht aus, daß vereinzelt Nachrichten, welche solche politische Persönlichkeiten betreffen, dem Landesamt für Verfassungsschutz zugeleitet würden. Das Landesamt habe keinerlei Einfluß auf die Nachrichten, die es ohne besonderen Auftrag erhalte. Solche Nachrichten würden daher nur abgelegt, irgendwelche Folgerungen würden daraus nicht gezogen. In diesem Zusammenhang stelle er fest, daß die Nachrichten über den Abg. Dr. Schier ihm nicht vom Landesamt, sondern von anderer Seite zugeleitet worden sei.¹³ Erst auf Grund dieser von anderer Seite ihm zugegangenen Nachrichten sei er von sich aus an das Landesamt herangetreten, um festzustellen, ob auch dort Unterlagen über Dr. Schier vorhanden seien.¹⁴

Der Ministerrat nimmt die Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten mit Zustimmung zur Kenntnis.

III. Entsendung eines Vertreters des Landes Bayern in das Kuratorium der Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Hannover¹⁵

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt kurz den Inhalt des Schreibens des niedersächsischen Ministers des Innern¹⁶ vom 2. September 1953 bekannt. Über die Frage, ob der Bitte des niedersächsischen Ministers des Innern entsprochen werden solle, einen Vertreter des Landes in das Kuratorium zu entsenden, seien die Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen einerseits und das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr andererseits verschiedener Meinung. Die erstgenannten Ministerien sprächen sich für die Entsendung eines Vertreters aus, das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr dagegen. Da Bayern

10 Zur Errichtung des Landesamtes für Verfassungsschutz s. *Protokolle Ehard II* Bd. 3 Nr. 128 TOP III.

11 Biogramm: roessler_42178

12 S. AZ Nr. 265, 16.11.1953, „Peinliche Fragen wegen Verfassungsschutz“. Die Abendzeitung hatte in diesem Artikel über die Verurteilung Rößlers wegen Spionage zum Schaden der Bundesrepublik und der Alliierten in der Schweiz ein Zitat aus dem „Rheinischen Merkur“ gebracht: „Wir fragen: Wie kam der Rote-Kapelle-Mann Rößler in den Besitz von Nachrichten aus den Verfassungsschutzämtern zweier deutscher Länder, die insofern etwas gemeinsames aufweisen, als die SPD in beiden den für den Verfassungsschutz verantwortlichen Minister stellt?“

13 S. hierzu die Materialien in NL Ehard 1542b; ferner die Darstellung bei *Schönwald*, Integration S. 358–362: Es handelte sich hierbei um Versuche von Seiten der CSU, den Regensburger BHE-Landtagsabgeordneten Schier als Nachfolger des im Oktober als neuer Bundesminister für Vertriebene nach Bonn gewechselten Staatssekretärs Oberländer zu verhindern. Mit Schreiben vom 18.10.1953 an ORR Deuerlein (StK) und vom 20.10.1953 an MPr. Ehard hatten der Oberpfälzer CSU-Landtagsabgeordnete Wenzel Weigel sowie der CSU-Bundtagsabgeordnete Franz Josef Strauß Mitteilung über Gerüchte gemacht, denen zufolge Schier enge Kontakte zu tschechischen und deutschen Kommunisten pflege.

14 Mit einem als geheim klassifizierten Schreiben vom 10.11.1953 an MPr. Ehard übersandte das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz Materialien und Berichte über Schier, in denen u.a. auch eine geheimdienstliche Tätigkeit Schiers für die Tschechoslowakei angedeutet wurde. Diese Informationen basierten allerdings sämtlich nicht auf eigenen Erkenntnissen des Verfassungsschutzes, sondern sie stammten vom amerikanischen Generalkonsulat in München – „Dieses bitte jedoch dringend, Inhalt und Quelle nicht bekannt zu geben.“ (NL Ehard 1542b).

15 Zur Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Hannover s. *Protokolle Ehard II* Bd. 3 Nr. 93 TOP X Anm. 71.

16 Biogramm: borowskirichard_40036

sich über das Königsteiner Staatsabkommen¹⁷ auch an der Finanzierung der Akademie beteilige, sei er der Meinung, daß Bayern auf jeden Fall einen Vertreter in das Kuratorium entsenden solle. Man setze sich in einen gewissen Widerspruch, wenn man einerseits sich an der Finanzierung der Akademie beteilige, andererseits aber keinen Vertreter in das Kuratorium entsenden wolle,

Staatssekretär Dr. Guthsmuths legt die Gründe dar, die das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zu seiner ablehnenden Haltung veranlassen. Zunächst bestünde neben der Akademie in Hannover noch ein Institut in Godesberg, das vom Bund finanziert werde und mit dem sich die Aufgaben der Akademie weitgehend überschneiden würden. Daneben gebe es noch ein weiteres Bundesinstitut in Remagen mit ähnlichen Aufgaben.¹⁸ Nun habe kürzlich eine Sitzung zwischen den Vertretern des Bundes und der Länder stattgefunden, bei welcher die Vorsitzenden des Godesberger Instituts und der in Hannover bestehenden Akademie aufgefordert worden seien, die Voraussetzungen für eine Zusammenlegung der beiden Einrichtungen zu prüfen und auf eine solche hinarbeiten. Die Aussichten auf eine tatsächliche Zusammenlegung der beiden Einrichtungen müßten als aussichtslos angesehen werden, wenn die Länder die Selbstständigkeitsbestrebungen der Akademie in Hannover durch eine Teilnahme am Kuratorium weiterhin unterstützen würden.

Ministerpräsident Dr. Ehard weist demgegenüber darauf hin, daß für eine Zusammenlegung der Institute wohl solange keine Aussicht bestehe, als die Akademie in Hannover durch das Königsteiner Abkommen finanziert werde. Deshalb halte er auch bei Würdigung der vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr geltend gemachten Gründe die Entsendung eines bayerischen Vertreters in das Kuratorium der Akademie in Hannover für angebracht. Zugleich könne der Versuch gemacht werden, die Akademie bei nächster sich bietender Gelegenheit aus dem Königsteiner Abkommen herauszunehmen.

Der Ministerrat pflichtet mit Mehrheit den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten bei und beschließt, einen bayerischen Vertreter in das Kuratorium zu entsenden.

Der Ministerrat beauftragt die Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wirtschaft und Verkehr, sich wegen der Benennung des bayerischen Vertreters für das Kuratorium ins Benehmen zu setzen.

IV. Vorlage eines neuen Landesjugendplanes an den Bayerischen Landtag¹⁹

Ministerpräsident Dr. Ehard führt aus, daß das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge dem Präsidenten des Bayer. Landtags am 30. Oktober 1953 entsprechend einem Beschluß des Landtags von 15. Oktober 1953 einen Bericht der Staatsregierung über die in den Jahren 1951/52 durchgeführten Jugendnotprogramme und über Vorschläge für die Durchführung eines weiteren Programms im Haushaltsjahr 1954 zugeleitet habe.²⁰ Der Herr Landtagspräsident habe ihn nun daraufhin angesprochen, daß in diesem Bericht auf Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Finanzministerium und dem Arbeitsministerium zu einzelnen Fragen der Durchführung des Programms hingewiesen werde.²¹ Da es nicht angebracht erscheine, daß

17 Vgl. Nr. 176 TOP I.

18 Gemeint ist das Amt für Landeskunde in Remagen; s. hierzu Nr. 149 TOP I/21.

19 S. StK 13961; MWi 26807, MWi 26807 u. MWi 26809. Vgl. thematisch (Bayer. Jugendnotprogramm 1951/52) *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 64 TOP III. Bei den Jugendnotprogrammen bzw. dem Landesjugendplan handelte es sich um umfassende Maßnahmenkataloge zur Jugendpflege, -fürsorge und -förderung. Diese reichten etwa von dem in die Zuständigkeit des StMI fallenden Baues von Jugendwohnheimen oder der Einrichtung von Erziehungsberatungsstellen über die dem StMUK unterstehende Jugendpflege, Jugendbildung und Jugendberufshilfe, über die „Förderung der Erwerbsfähigkeit der Jugend“ – d.h. der Förderung von arbeitslosen Jugendlichen oder Schulabbrechern – durch Lehrwerkstätten und Ausbildungslehrgänge des StMarb (s. hierzu die Materialien in Marb 2256, Marb 2257, Marb 2258 u. Marb 2259) bis hin zu Berufsausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen unter der Regie des StMWV oder der „Sicherung des landwirtschaftlichen Nachwuchses“ durch das StMELF. Das bayerische Jugendnotprogramm bzw. der Landesjugendplan orientierte sich an dem sogenannten Bundesjugendplan – bzw. flankierte dessen Maßnahmen auf Landesebene – der am 18.12.1950 verkündet worden war. S. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 3 TOP II/13.

20 Dieser Beschluß des Bayer. Landtags vom 15.10.1953 ging zurück auf einen Antrag der FDP-Landtagsfraktion vom 25.3.1953. S. *BBd.* 1952/53 V Nr. 3984; *StB.* 1953/54 VI S. 162f. Das Schreiben des StMarb an den Landtagspräsidenten vom 30.10.1953 und der „Bericht der Bayerischen Staatsregierung über die in den Jahren 1951 und 1952 durchgeführten Jugendnotprogramme und über Vorschläge der beteiligten Staatsministerien für die Durchführung eines weiteren Programms für die Jugendförderung im Haushaltsjahr 1954“, der unter Federführung des StMarb in einem interministeriellen Ausschuß für Jugendfragen unter Beteiligung des StMI, des StMUK, des StMWV und des StMELF ausgearbeitet worden war, enthalten in StK 13961 u. MWi 26809.

21 Bezug genommen wird auf den dritten Teil („Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen zum Jugendförderungsprogramm 1954“) des Berichts (w.o.): Das StMF habe in einem Schreiben vom 16.10.1953 – unmittelbar nach dem entsprechenden Landtagsbeschluß – die Auffassung

die Staatsregierung vor dem Landtag nicht einheitlich auftrete und die einzelnen Staatsministerien versuchen würden, sich²² im Landtag gegeneinander auszuspielen, sei der Landtagspräsident bereit, den Bericht nochmals an die Staatsregierung zurückgehen zu lassen. Er, der Ministerpräsident, sei der Auffassung, daß dieser Bericht den Landtag in der vorliegenden Fassung nicht vorgelegt werden könne und sei daher für die Zurückziehung des Berichts und eine nochmalige Überarbeitung.²³

Nachdem durch Rückfrage bei der Landtagsdruckerei festgestellt worden ist, daß der Bericht noch nicht in Druck gegeben worden ist, beschließt die Staatsregierung, den Bericht zurückzuziehen und ihn in der kommenden Ministerratssitzung nochmals zu beraten.

Ministerpräsident Dr. Ehard wiederholt in diesem Zusammenhang sein bereits früher an das Kabinett gerichtetes Ersuchen, Berichte an den Landtag, welche politische Fragen betreffen oder mehrere Staatsministerien berühren, durch ihn dem Landtag vorlegen zu lassen. In diesem Falle würden vor Auslaufen des Berichts an den Landtag Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Staatsministerien durch die Staatskanzlei ausgeglichen werden.²⁴

V. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesevakuiertengesetzes²⁵

Ministerpräsident Dr. Ehard erinnert an die Beratung des Gesetzentwurfs in der Ministerratssitzung vom 27. Oktober 1953. Die damals aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen hätten sich nicht bereinigen lassen. Das Staatsministerium des Innern habe an ihn daher die Bitte gerichtet, über die Meinungsverschiedenheiten einen Beschluß des Ministerrats herbeizuführen.²⁶

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner führt aus, das Staatsministerium der Finanzen vertrete die irrige Auffassung, daß die Durchführung der Registrierung keine neue Aufgabe im Sinne des Art. 83 Abs. 3 der Bayer. Verfassung²⁷ sei und daß daher die Kosten hierfür von den Gemeinden selbst zu tragen seien. Demgegenüber stehe nach Auffassung des Innenministeriums fest, daß es sich bei der Durchführung der Registrierung um eine neue Aufgabe handle, für welche die Mittel den Gemeinden vom Staat zur Verfügung gestellt werden müßten. Da der Betrag, der für die Durchführung der Registrierung den Gemeinden zu erstatten sei, nur insgesamt 20 000 DM betrage, sei es nicht verständlich, daß das Staatsministerium der Finanzen der vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs nicht zustimme.

vertreten, „dass dem Landtag mit der Vorlage eines Landesjugendplanes für 1954, der wohl in weitem Umfange nicht verwirklicht werden kann, wenig gedient sei, weil er die gegebene Haushaltslage nicht berücksichtige. Das Staatsministerium der Finanzen hält es für zweckmäßig, die Verabschiedung des Staatshaushalts für 1954 durch die Staatsregierung abzuwarten und dann erst einen neuen Jugendplan, der sich auf Schwerpunkte der bisherigen Planung beschränken müsste, beschleunigt vorzulegen.“ Dies wurde in dem Bericht des interministeriellen Ausschusses abgelehnt, „weil der Bayerische Landtag [...] die Vorlage des Jugendförderungsprogrammes ausdrücklich noch vor Beginn der Haushaltsberatungen 1954 gewünscht hat und weil es zweckmäßig erscheint, auf die von den Fachministerien als notwendig festgestellten Massnahmen zur Förderung der Jugend hinzuweisen, um dadurch dem Parlament selbst eine Entscheidungsmöglichkeit hinsichtlich der Dringlichkeit der einzelnen Vorhaben zu geben.“ An anderer Stelle – unter dem Punkt „C. Schlussbemerkung“ am Ende seines ersten Teils – formulierte der Bericht die Position der beteiligten Ressorts gegenüber dem StMF noch deutlicher: „Die Aufstellung eines dem Antrag der FDP-Fraktion vom 25.3.1953 (Landtagsbeilage 3984) entsprechenden und auf die ‚vordringlichsten Aufgaben der Jugendpflege und -fürsorge‘ abgestimmten Landesjugendplanes ist deshalb nur dann von praktischer Bedeutung, wenn dieser wirklich den zwingenden Erfordernissen Rechnung trägt und zunächst ohne Rücksicht auf die bestehende Finanzlage entwickelt werden kann. Ein unter solcher Voraussetzung aufgestelltes und ohne vorherige Absprache mit dem Landtag vorgelegtes Jugendförderungsprogramm bietet allein die Gewähr für eine umfassende zweckdienliche Unterrichtung des Landtages über die wirklichen Bedürfnisse auf dem Gebiete der Jugendpflege und Jugendhilfe und ermöglicht erst die notwendige Entscheidung über dessen Durchführung. Für die praktische Verwirklichung eines derartigen Planes müssen die entsprechenden zusätzlichen Mittel bewilligt und im ordentlichen Haushalt der zuständigen Fachministerien eingesetzt werden. Ausserdem muss die Stetigkeit der Durchführung aller in diesem Rahmen eingeleiteten Massnahmen der Jugendhilfe und Jugendförderung für die Zukunft gewährleistet sein.“

22 Hier fehlt in der Folge das im Registraturexemplar hs. von ORR Kellner gestrichene Wort „weiter“ (StK-MinRProt 22)

23 Hs. Änderung im Registraturexemplar durch ORR Kellner; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „... und sei daher mit der Zurückziehung des Berichts und einer nochmaligen Überarbeitung einverstanden.“ (StK-MinRProt 22).

24 Zum Fortgang s. Nr. 183 TOP XII u. Nr. 189 TOP V.

25 Vgl. Nr. 179 TOP II.

26 Am 16.11.1953 hatte unter dem Vorsitz von Staatssekretär Ringelmann eine Dienstbesprechung zwischen Vertretern des StMI und des StMF stattgefunden, die ohne Ergebnis geblieben war. S. das Schreiben von MinRat Fellner (StMI) an die StK, 16.11.1953; Vormerkung betr. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesevakuiertengesetzes, 16.11.1953 (LaFlüVerw 1243).

27 Art. 83 Abs. 3 BV lautet: „Bei Übertragung staatlicher Aufgaben an die Gemeinden sind gleichzeitig die notwendigen Mittel zu erschließen.“

Staatssekretär Dr. Ringelmann erklärt hierzu, das Staatsministerium der Finanzen sei zwar der Auffassung, daß die im Bundesevakuiertengesetz vorgesehene Rückkehr der Evakuierten in ihre früheren Heimatgemeinden eine vom Staate zu finanzierende Aufgabe sei; hierfür würden auch den Gemeinden die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Anders läge es allerdings bei der der Rückführung vorausgehenden Registrierung. Hier handle es sich nach Auffassung des Staatsministeriums der Finanzen um eine ausschließlich die Gemeinden berührende Aufgabe, für die die Mittel von diesen selbst aufzubringen seien. Hinzu komme, daß die Registrierung der Evakuierten von den hier in Frage kommenden Gemeinden bisher schon durchgeführt worden sei, so daß von einer Kosten verursachenden Verwaltungsmehrarbeit der Gemeinden nicht die Rede sein könne.

Staatsminister Zietsch fügt hinzu, daß die Registrierung der Einwohner schon immer allein eine Gemeindeaufgabe gewesen sei. Dies treffe im vorliegenden Falle umso mehr zu, als es sich hier lediglich um die Wiederherstellung der von früher her noch bestehenden Verbindung zwischen Gemeindebürger und Heimatgemeinde handle.

Staatsminister Zietsch und Staatssekretär Dr. Ringelmann beantragen daher, in Art. 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs die Worte „zur Besorgung namens des Staates“ zu streichen²⁸ und den Abs. 3 des Art. 2²⁹ als zwei weitere Sätze dem Abs. 2 anzufügen,³⁰ so daß der bisherige Abs. 3 sich nur auf Abs. 2, nicht aber auch auf Abs. 1 bezieht.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner weist darauf hin, daß, wenn wirklich der Ministerrat sich entschließen sollte, den Vorschlägen des Finanzministeriums zu entsprechen, im Landtag doch wieder die ursprüngliche Fassung des Gesetzes hergestellt werden würde, da die im Landtag befindlichen Landräte und Oberbürgermeister auf dieser Fassung bestehen würden.

Ministerpräsident Dr. Ehard erklärt hierzu, auch wenn damit zu rechnen sei, daß der Landtag das Gesetz wieder ändere, so halte er doch die vom Finanzministerium vorgeschlagene Fassung für die bessere; auch wenn das Bundesevakuiertengesetz keine ausdrückliche Bestimmung geschaffen hätte, könnten die Gemeinden sich wohl nicht der Verpflichtung entziehen, ihre evakuierten Gemeindebürger zu registrieren. Hier handle es sich um eine Aufgabe, die den Gemeinden in gewisser Hinsicht als moralische Verpflichtung zufalle. Man solle daher auf jeden Fall den Gemeinden einmal zeigen, daß nach Auffassung der Staatsregierung die Registrierung eine ausschließlich die Gemeinde treffende Verpflichtung sei.

Staatssekretär Dr. Koch vertritt die Auffassung, daß die Gemeinden formalrechtlich im Recht seien, daß aber materiell ihnen wohl die Verpflichtung zukomme, die Kosten für die Registrierung der Evakuierten selbst zu tragen.

Staatsminister Weinkamm unterstützt vollinhaltlich die Auffassung des Innenministeriums.

In der Abstimmung des Ministerrats über die Beibehaltung der Fassung des Innenministeriums bzw. die Annahme der vom Staatsministerium der Finanzen beantragten Änderungen wird gegen die Stimmen des Innen- und des Justizministeriums beschlossen, in Art. 2 Abs. 1 die Worte „zur Besorgung namens des Staates“ zu streichen und den Abs. 3 des Art. 2 als Satz 2 und 3 dem Abs. 2 anzufügen.³¹

VI. Nordbayerische Flughafen GmbH³²

Staatssekretär Dr. Guthsmuths teilt mit, daß am 20. November 1953 die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats der neu zu gründenden Bayer. Flughafen GmbH statfinde. Auch im neuen Aufsichtsrat würden

28 Zum Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs s. .

29 Zum Wortlaut des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs s. .

30 Art. 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs (wie lautete: „Das behördlich gelenkte Rückmelldungsverfahren obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden, ferner den kreisfreien Städten zur Besorgung namens des Staates.“

31 MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 1.12.1953 an den Landtagspräsidenten. Der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 25.2.1954. S. *BbD.* 1953/54 VI Nr. 4885; *StB.* 1953/54 VI S. 807–810. Das Gesetz wurde in der Fassung des Entwurfs des StMI verkündet. – Gesetz zur Ausführung des Bundesevakuiertengesetzes (AGBEvG) vom 2. März 1954 (*GVBl.* S. 42).

32 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 14 TOP III; *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 19 TOP VI.

dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zwei und dem Staatsministerium der Finanzen ein Sitz zukommen. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr beabsichtige, für die beiden von ihm zu besetzenden Aufsichtsratsposten Ministerialdirektor Brunner und Regierungsdirektor Finck³³ zu benennen. Die Benennung solle allerdings auf die Anlaufzeit der Gesellschaft beschränkt sein; denn es könnte später erforderlich werden, daß der Herr Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr bei der wachsenden Bedeutung des nordbayerischen Flughafens selbst die Rechte eines Aufsichtsratsmitgliedes wahrnehme.

Staatsminister Zietsch erklärt, für das Finanzministerium werde Ministerialrat Bensegger als Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagen.

Der Ministerrat erklärt sich mit diesen Vorschlägen einverstanden.

[VII.] Bayerisches Ausführungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz³⁴

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, die vom Bundestag beschlossene Novelle zum Jugendgerichtsgesetz sehe die Einrichtung eines hauptamtlich oder ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfers vor, der bei Aussetzung einer Strafvollstreckung in Tätigkeit zu treten habe. Die Novelle enthalte die Bestimmung, daß ein hauptamtlicher Bewährungshelfer für den Bezirk eines jeden Jugendgerichts aufgestellt werden solle, wobei die nähere Regelung durch Landesgesetz getroffen werden müsse. Es sei daher ein Landesgesetz über den Bewährungshelfer notwendig. Die Novelle des Jugendgerichtsgesetzes sei am 1. Oktober 1953 in Kraft getreten.³⁵ Es sei daher notwendig, das bayerische Landesgesetz über die Bewährungshelfer baldigst dem Landtag zuzuleiten. Der Erstellung des Gesetzentwurfs stehe nun das Hindernis entgegen, daß zwischen Innen- und Justizministerium noch keine Einigung über die Frage erzielt worden sei, ob die Bewährungshelfer von den Justizbehörden oder von den Jugendämtern angestellt werden sollen. Die Justizministerkonferenz habe sich für die Anstellung bei den Gerichten ausgesprochen. Doch könne man dagegen erhebliche Bedenken anmelden.³⁶

Ministerpräsident Dr. Ehard spricht sich dafür aus, die Bewährungshelfer den Jugendämtern zuzuteilen.

Die gleiche Meinung vertritt Staatssekretär Dr. Koch.

Auch Staatsminister Dr. Schwalber unterstützt diese Regelung durch den Hinweis, daß der Bewährungshelfer wohl fruchtbarer wirken könne, wenn er im Jugendamt tätig sei.

Staatsminister Weinkamm erklärt, noch keine Stellungnahme abgeben zu können, und bittet, die Beschlußfassung bis zum nächsten Ministerrat zurückzustellen.

Diesem Antrag wird entsprochen.³⁷

[VIII.] Personalverhältnisse am Bayer. Verfassungsgerichtshof³⁸

Ministerpräsident Dr. Ehard führt aus, Oberlandesgerichtspräsident Walther³⁹ habe ihm am vergangenen Samstag mitgeteilt, daß die Wahl von Stellvertretern für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes unbedingt notwendig sei, da er selbst seinen Dienstsitz in Nürnberg habe, die Geschäftsstelle des

33 In der Vorlage irrtümlich „Fink“. – Biogramm: finckgerhard_11589

34 Vgl. Nr. 162 TOP VIII/29. S. StK 13842.

35 Bezug genommen wird auf Bestimmungen der §§ 24 und 113 des am 1.10.1953 in Kraft getretenen Jugendgerichtsgesetzes vom 4.8.1953, die lauteten: „§ 24 Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe (1) Die Lebensführung des Jugendlichen während der Bewährungszeit und die Erfüllung der richterlichen Auflagen überwacht ein hauptamtlicher Bewährungshelfer, der unter der Aufsicht des Richters steht und diesem verantwortlich ist. (2) Der Richter kann auch einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer bestellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint oder wenn in dem Bezirk des Jugendgerichts ein hauptamtlicher Helfer nicht angestellt worden ist. [...] § 113 Bewährungshelfer Für den Bezirk eines jeden Jugendrichters ist zumindest ein hauptamtlicher Bewährungshelfer anzustellen. Die Anstellung kann für mehrere Bezirke erfolgen oder ganz unterbleiben, wenn wegen des geringen Anfalls von Strafsachen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen entstehen würden. Das Nähere über die Tätigkeit des Bewährungshelfers ist durch Landesgesetz zu regeln.“

36 S. das 9-seitige Schreiben von StM Hoegner an das StMJu, 9.11.1953, in dem der bayerischen Innenminister gegen die Herauslösung der Bewährungshilfe aus dem Aufgabengebiet der Jugendwohlfahrtsbehörden argumentierte und auf die Besonderheiten und die sensiblen Aspekte der Jugendgerichtsbarkeit und des Jugendstrafvollzugs verwies: „Gerade auch psychologisch-pädagogische Erwägungen sprechen für die Eingliederung der Bewährungshilfe in die Sozialbehörde.“ (StK 13842).

37 Zum Fortgang s. Nr. 183 TOP IV.

38 Vgl. Nr. 164 TOP V, Nr. 165 TOP VI/2, Nr. 166 TOP IV/1, Nr. 168 TOP IX, Nr. 178 TOP XIV u. Nr. 181 TOP X.

39 In der Vorlage hier und folgend irrtümlich: „Walter“.

Verfassungsgerichtshofs aber in München errichtet sei. Aus diesem Grunde sei es zweckmäßig, zwei Münchner Richter als Stellvertreter des Präsidenten zu wählen, Walther habe hierfür den Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Wintrich und den Senatspräsidenten am Verwaltungsgerichtshof Adam⁴⁰ vorgeschlagen. Er, Ministerpräsident Dr. Ehard, habe dann Walther gebeten, seinen Vorschlag ihm schriftlich zu unterbreiten.

Es wird festgestellt, daß dieser schriftliche Vorschlag bereits in der Staatskanzlei eingelaufen ist.

Der Ministerrat ist mit der Weitergabe der Vorschläge an den Landtagspräsidenten einverstanden.

Ministerpräsident Dr. Ehard bringt in diesem Zusammenhang die Sprache auf die Frage, ob nicht gleichzeitig auch Landgerichtspräsident Herrmann (Deggendorf) dem Landtag zur Wahl als neues Mitglied des Verfassungsgerichtshofs vorgeschlagen werden soll.

Staatssekretär Dr. Koch erklärt, gegen die Benennung Herrmanns als Mitglied des Verfassungsgerichtshofs bestünden keinerlei Bedenken. Er habe diesbezüglich auch bereits mit seiner Fraktion Fühlung genommen.

Ministerpräsident Dr. Ehard bittet das Staatsministerium der Justiz, ihm spätestens bis zum nächsten Ministerrat den Vorschlag für die Wahl Herrmanns als berufsrichterliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofs zu übermitteln.

Ferner bittet Ministerpräsident Dr. Ehard das Staatsministerium der Justiz um Prüfung, ob nicht noch ein weiterer Richter dem Landtag zur Wahl in den Verfassungsgerichtshof vorgeschlagen worden solle. Ihm sei bereits der Name des Landgerichtsdirektors Bechert⁴¹ in Hof genannt worden.

Ministerpräsident Dr. Ehard schlägt ferner vor, noch eine offizielle Verabschiedung des in den Ruhestand getretenen bisherigen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, Welsch, durchzuführen und diese mit einer offiziellen Amtseinführung des neuen Präsidenten und der neuen berufsrichterlichen Mitglieder zu verbinden.

Das Kabinett stimmt diesem Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten zu.

Es wird beschlossen, daß die Staatsministerien der Justiz und des Innern die erforderlichen Vorbereitungen treffen und dem Kabinett einen Vorschlag über die Ausgestaltung des Staatsaktes unterbreiten.⁴²

[IX.] Zuschuß an den Landesverband Bayern der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken – für die Durchführung des internationalen Jugendlagers 1952 in Schwangau⁴³

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt kurz den Inhalt des Schreibens des Herrn Staatsministers der Finanzen vom 6. November 1953 an die Bayer. Staatskanzlei bekannt. Er fügt hinzu, daß aus Mitteln der Staatskanzlei der vom Landesverband Bayern der Sozialistischen Jugend Deutschlands erbetene Zuschuß nicht gewährt werden könnte, weil in den einschlägigen Haushaltstiteln die erforderlichen Mittel nicht mehr zur Verfügung stünden.

Staatsminister Zietsch erklärt hierauf, er sei bereit, zu Lasten des Einzelplanes XIII den Betrag von 10 000 DM bereitzustellen unter der Voraussetzung, daß das Kabinett zustimme.

Das Kabinett beschließt hierauf, dem Landesverband Bayern der Sozialistischen Jugend Deutschlands für die Durchführung des Internationalen Jugendlagers 1952 in Schwangau noch nachträglich aus Mitteln des Einzelplans XIII 10 000 DM zu bewilligen.

[X.] Fall Arno Fischer⁴⁴

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner teilt mit, der ehemalige Leiter der Obersten Baubehörde, Arno Fischer,⁴⁵ mit dem sich der Ministerrat schon öfters befaßt habe, werde jetzt durch die Rechtsanwälte Dr. Bastian⁴⁶ und

40 Biogramm: adamrobert_31855

41 Biogramm: bechertkarl_58901

42 Zum Fortgang s. Nr. 183 TOP VIII/1.

43 Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 79 TOP XVI u. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 98 TOP XII.

44 Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 131 TOP X.

45 Biogramm: fischerarno_65160

46 Biogramm: bastianclaus_17959

Dr. Müller-Meiningen jun.⁴⁷ vertreten. Erstaunlicherweise werde von den Anwälten erklärt, Fischer, der große Aufträge von Frankreich und von der Regierung des Saargebiets erhalten habe, sei Unrecht geschehen.

Sie schlugen vor, daß sich der Leiter der Obersten Baubehörde, Herr Ministerialdirektor Fischer,⁴⁸ selbst in Saarbrücken von dem Umfang der Projekte, die Arno Fischer durchführe, überzeuge. Leider seien den Anwälten die Spruchkammerakten Fischer ausgehändigt worden, bei denen sich auch die Personalakten befunden hätten.

Er halte die Zumutung, Ministerialdirektor Fischer nach Saarbrücken zu schicken, für unannehmbar.

Staatsminister Zietsch meint, es komme Arno Fischer anscheinend mit Rücksicht auf seine Verbindungen in Frankreich und auch in Spanien darauf an, in Bayern rehabilitiert zu werden.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erinnert daran, daß der Fall Arno Fischer bereits im Jahre 1946 eine große Rolle gespielt habe.⁴⁹ Damals sei versucht worden, den von Fischer mit dem RWE abgeschlossenen Vertrag, bei dem auch die ehemaligen Gauleiter Schwede⁵⁰ und Wagner⁵¹ beteiligt gewesen seien, im Wege einer Anfechtungsklage rückgängig zu machen. Später sei dann ein Vergleich mit dem RWE abgeschlossen worden, welches darin auf seine Ansprüche an die untere Isar verzichtet habe.

Staatssekretär Dr. Ringelmann fügt hinzu, Fischer habe als damaliger Leiter der Obersten Baubehörde unter Ausnutzung seiner Stellung den Vertrag abgeschlossen. Jetzt verlange er eine Pension als Ministerialdirektor und stelle den Anspruch, wieder Vorstandsmitglied der Rhein-Main-Donau AG zu werden.

Der Ministerrat beschließt, Ministerialdirektor Franz Fischer nicht nach Saarbrücken zu entsenden.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg
Ministerialrat
In Vertretung [ab TOP III]
gez.: Hans Kellner
Oberregierungsrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Karl Schwend
Ministerialdirektor

47 Biogramm: mullermeiningenerns_95605

48 Biogramm: fischerfranz_18137

49 S. hierzu *Protokolle Hoegner* I Nr. 36 TOP III.

50 Biogramm: schwedecoburgfra_15459

51 Biogramm: wagneradolf_20820